



Dringlicher Antrag der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2023

von

GRⁱⁿ DIⁱⁿ Alexandra Würz-Stalder

Betrifft: Petition an den Steiermärkischen Landtag hinsichtlich landesgesetzlicher Bestimmungen zur Erstellung von Bebauungsplänen

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz legt in § 40 Ziffer 8 folgende Bestimmung bzw. Fristsetzung für die Erstellung eines Bebauungsplans fest:

Für die Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland, für die gemäß § 26 Abs. 4 Bebauungspläne zu erlassen sind, haben die Gemeinden spätestens im Anlassfall (z. B. Ansuchen um Erstellung eines Bebauungsplanes nach erfolgter Abklärung aller Vorfragen) Bebauungspläne zu erstellen. Dabei ist das Verfahren zur Erstellung oder Änderung der Bebauungspläne unverzüglich nach Eintreten des Anlassfalles einzuleiten und spätestens innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.

Bebauungspläne sind das detaillierteste Planungsinstrument einer Gemeinde, um gestalterische Qualitäten hinsichtlich des Stadtraums, der Nutzung und der Gestaltung von Grundstücksflächen festzulegen. Als Verordnung unterliegt ein Bebauungsplan dabei grundlegend rechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Klärung der Grundeigentümerschaft und den damit verbundenen Ansprüchen sowie den raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie sowohl im Stadtentwicklungskonzept als auch im Flächenwidmungsplan und im räumlichen Leitbild definiert sind.

Das Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplans ist in jedem Fall ein sehr komplexes Verfahren. Die Erstellung von Bebauungsplänen in bereits bebauten oder dicht besiedelten Orts- und Stadtgebieten erhöht diese Komplexität oftmals noch zusätzlich. Aus Gründen der gestalterischen aber auch rechtlichen Qualitätssicherung sind neben dem Stadtplanungsamt mehrere städtische Abteilungen, wie jene für Verkehrsplanung, für Grünraumplanung und das Umweltamt der Stadt Graz, darüber hinaus aber auch Abteilungen des Landes Steiermark, fachlich einzubinden.

Die Grünen- Alternativliste Graz. Gemeinderatsklub. Rathaus. 3. Stock. Zimmer 360. 8011 Graz. Österreich

Geht es um Aufschließungsgebiete, kommen Gutachten wie z.B. zum Hochwasserschutz, zu Oberflächenwässern, zum Lärm- und Emissionsschutz hinzu. Hervorzuheben ist hierbei auch die zunehmende Bedeutung klimatologischer Expertise und die Einbeziehung des Klima-Informationssystems (KIS) zur Sicherung von Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Erstellung eines Bebauungsplanes.

Bebauungspläne haben vor dem Hintergrund städtischer Entwicklung verstärkt das öffentliche Interesse an hochwertigem Stadtraum zu gewährleisten: die Sicherung einer hohen Aufenthaltsqualität für Bürger:innen jeden Alters, eine inklusive Stadtraumgestaltung, das Lebensumfeld als Naherholungsraum, die Sicherstellung von Grünraum zur Klimaanpassung – das alles sind Themen mit hoher Relevanz und großem Diskussionsbedarf in der komplexen Planung von Stadtraum.

Auch die Partizipation von Bürger:innen ist ein wesentlicher und zunehmend auch genutzter Bestandteil des Verfahrens zur Erstellung von Bebauungsplänen. Gerade diese Beteiligungsprozesse brauchen viel Zeit, nimmt man die Information und Diskussion von und mit Anrainer:innen und Bürger:innen ernst. Zu guter Letzt stellt sich die Aufgabe, einen möglichst breiten politischen Konsens herzustellen, um einen Bebauungsplan im Gemeinderat beschließen und vor den Stakeholdern, den Bauwerber:innen und der Bevölkerung gut vertreten zu können.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Raumordnungsgesetz keine genauere Definition dessen vornimmt, was unter jenen, in § 40 Ziffer 8 angeführten, Vorfragen zu verstehen ist. Dies ist jedoch insofern von entscheidender Bedeutung, da die Vorfragen im Vorfeld einer Antragstellung zu klären sind. Ab Antragstellung beginnt dann die Frist von 18 Monaten für den Abschluss des Verfahrens zu laufen.

Auch die Frage der Form der Fristsetzung ist zu diskutieren. Derzeit bezieht sich die Fristsetzung laut ROG auf den Abschluss des Verfahrens, was rechtlich problematisch erscheint, da dieser einen positiven Gremialbeschluss voraussetzt. Eine Möglichkeit wäre es, die Fristsetzung auf das Tätigwerden der Behörde innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beziehen.

Bauwerber:innen haben das Recht auf Erlassung eines Bebauungsplans, gleichzeitig haben sie als Antragssteller für die Erstellung eines Bebauungsplanes jedoch keine klar definierte Mitwirkungspflicht. In der Praxis führen oftmals wechselnde Wünsche, die erst während des Verfahrens geäußert werden, zu zeitaufwendigen Anpassungen in der Planung und damit natürlich auch zu Verzögerungen des gesamten Verfahrens.

Um all diesen Herausforderungen besser gerecht werden zu können, wäre eine Präzisierung und Überarbeitung der relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen wichtig.

Daher stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat der Stadt Graz tritt an den Steiermärkischen Landtag mit dem Ersuchen heran, die entsprechenden landesgesetzlichen Grundlagen so abzuändern, dass die Erstellung von Bebauungsplänen in einem für alle Beteiligten transparenten und gut handhabbaren Verfahren sichergestellt werden kann.

Insbesondere sollen dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Konkretisierung der Vorfragen, die vor Erstellung eines Bebauungsplanes abzuklären sind (§40, Ziffer 8, ROG).
- Verankerung einer angemessenen Mitwirkungspflicht der Bauwerber:innen
- Neuregelung der Fristsetzung im Sinne des Motivenberichts